

Die staatsrechtliche Sonderstellung der Insel Man im britischen Staatsverband

Die in der Irischen See gelegene Insel Man (572 qkm, etwa 55 000 Einwohner), die zwar zum britischen Staatsverband, nicht aber zum Vereinigten Königreich gehört, dringt mit ihrem Sonderstatus sporadisch ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit, wenn durch spektakuläre Aktionen die Unterstellung unter die britische Krone scheinbar in Frage gestellt wird, wie 1967 durch die in einer Resolution geforderte (vom Inselparlament dann aber abgelehnte) Anrufung der Vereinten Nationen zwecks »Entkolonialisierung«¹⁾ oder 1968 durch den Erlass einer Verordnung (*regulation*) über die Beflagung öffentlicher Gebäude, die – außer beim Tode eines britischen Premierministers! – die ausschließliche Verwendung der Inselflagge vorsieht²⁾. Während aber die Flaggenverordnung nur die Praxis der staatsrechtlichen Lage anpaßte – da die Insel nicht zum Vereinigten Königreich gehört, paßt dessen Flagge auch schlecht auf ihre öffentlichen Gebäude –, gewähren die Hintergründe der »Entkolonialisierungsresolution« einen guten Einblick in die komplexen Verhältnisse zwischen Man und dem Mutterland: Anlaß zu der Kontroverse war der Streit um den Piratensender "Radio Caroline", zu dessen Beseitigung Großbritannien auf Grund internationaler Übereinkünfte verpflichtet war. Nachdem das Inselparlament, dessen Zuständigkeit auf Grund der Position des auf einem Schiff installierten Senders und auf Grund des Geschäftssitzes der ihn betreibenden Firma gegeben war, in zwei aufeinander folgenden Jahren die Regierungsvorlage für ein Ausführungsgesetz abgelehnt hatte, die dem längst erlassenen britischen Ausführungsgesetz entsprach, beschloß das Parlament in London ein Ausführungsgesetz für die Insel Man – und änderte damit deren materielles Strafrecht, das eindeutig zu den der autonomen Gesetzgebung vorbehaltenen Gebieten gehört. Noch jetzt berät eine gemischte Kommission über die dadurch aufgeworfenen rechtlichen Abgrenzungsfragen. Denn über den relativ unbedeutenden

¹⁾ Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 5. 8. 1967.

²⁾ Isle of Man Examiner vom 11. 7. 1968.

Anlaß hinaus geht es den Inselparlamentariern um eine für die Zukunft erwartete Existenzfrage: Sie fürchten, die Insel werde ihre lukrative Stellung als Steuerparadies verlieren, wenn Großbritannien – was sie als sicher unterstellen – später in die EWG aufgenommen wird und sich auch mit Wirkung für Man der in den römischen Verträgen vorgesehenen Steuerharmonisierung unterwerfen muß³⁾!

Über die Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen Großbritannien und der Insel Man, die, wie wir gesehen haben, von großer aktueller Bedeutung für die Betroffenen ist, gibt es erstaunlich wenig Quellen: Die britischen und die Inselgesetze schweigen sich fast völlig aus⁴⁾, und in der Literatur findet sich nur die negative Abgrenzung, die Insel Man sei eine Besitzung der britischen Krone, aber weder Bestandteil des Vereinigten Königreichs noch eine Kolonie; sie genieße innere Selbstverwaltung, doch könne die britische Regierung »wenn nötig« auch ein stärkeres Aufsichtsrecht in Anspruch nehmen⁵⁾. Im Sinne des Staatsangehörigkeitgesetzes von 1948 gilt die Insel zwar doch als Kolonie, da ihre Bewohner "citizens of the United Kingdom and Colonies" sind. Doch können sie – und damit wird die Sonderstellung doch wieder anerkannt – auf Wunsch in ihren Pässen als Staatsangehörigkeit "United Kingdom, Islands and Colonies" eintragen lassen⁶⁾. Bis die angekündigte Dissertation von *K e r m o d e* zu diesem Thema vorliegt⁷⁾, werden wir uns durch einen kurzen Blick in die Geschichte der Insel und ihrer inneren Verfassung sowie durch eine Betrachtung des gegenwärtigen Funktionierens ihrer Institutionen ein eigenes Urteil bilden müssen. Hierbei sind wir zwar fast ausschließlich auf Selbstdarstellungen in amtlichen oder amtlich inspirierten Publikationen angewiesen⁸⁾, doch geben diese einen recht guten Überblick.

Nach einer obskuren, aber wahrscheinlich bewegten keltischen Epoche geriet die Insel Man im 11. Jahrhundert unter die Herrschaft norwegischer

³⁾ Vgl. zum Streit selbst: *K e r m o d e*, Legislative-Executive Relationships in the Isle of Man, Political Science (Wellington), Bd. 16 (1968), S. 18–42 Anm. 1; zu den Konsequenzen: Isle of Man Examiner vom 11. 7. 1968, mündliche Äußerung des Parlamentssekretärs *K e r m e e n* zum Verfasser am 11. 7. 1968.

⁴⁾ Die Verfassungsgesetze "Isle of Man Constitution Acts, 1919–1965", regeln nur die inneren Verhältnisse.

⁵⁾ *H o l l a n d*, Isle of Man, in: Keeton; Lloyd, The British Commonwealth, the Development of its Laws and Constitutions, Bd. 1: The United Kingdom, S. 485, 490.

⁶⁾ British Nationality Act, 1948, sec. 33.

⁷⁾ A Study of the Development of the Legislative and Administrative Relations between the Governments of the Isle of Man and the United Kingdom; *d e r s.*, a. a. O. (oben Anm. 3), S. 19.

⁸⁾ Vor allem der Report of the Commission on the Isle of Man Constitution, 2 Bände (Douglas 1959).

Wikinger und bildete bis 1265 das Kernland des unter loser norwegischer Oberherrschaft stehenden Kleinkönigreichs "Sudreyar", d. h. Südinselfn, das außerdem noch die Hebriden umfaßte. Als "Nordreyar" = Nordinseln wurden die damals ebenfalls selbständigen Orkneys und Shetlands bezeichnet. Nachdem gegen Ende dieser Zeit schon erst die Inneren, dann auch die Äußeren Hebriden an Schottland gefallen waren, wurde Man nach dem Tode des letzten einheimischen Königs Magnus 1265 zum Zankapfel zwischen England und Schottland. Im Verlauf der siegreichen Kriege des englischen Königs Eduard III. gegen Schottland setzte sich nach 1333 der englische Einfluß durch, doch setzte eine Konsolidierung erst ein, nachdem 1405 Heinrich IV. seinen Heerführer Sir John Stanley zum »König von Man« ernannte⁹⁾. In dessen Familie blieb die Herrschaft bis 1765, wenn auch Thomas III. (1502–1521) aus Furcht vor dem stets wachen Hochverratsverdacht seines Oberherrn, König Heinrichs VIII., auf den Königstitel verzichtete und sich fortan – wie seine Erben – "Lord of Man" nannte¹⁰⁾. 1765 kaufte die britische Krone dem Erben der Stanleys, John Herzog von Atholl, die *sovereignty and regalities* an der Insel ab¹¹⁾. Für die nächsten hundert Jahre wurde sie durch von der britischen Regierung entsandte Gouverneure praktisch allein nach fiskalischen Gesichtspunkten verwaltet. Erst seit 1866 setzt eine schrittweise Rückgabe von Kompetenzen an die überkommenen Vertretungsorgane der Insel ein, denen wir uns jetzt zuwenden wollen¹²⁾:

Der Ursprung der Volksvertretung von Man liegt im Dunkel; doch deutet der noch heute gebräuchliche, 1228 erstmals urkundlich bezeugte Name *Tynwald* auf nordische Herkunft hin¹³⁾. Schon im Mittelalter gliederte sich die Versammlung in den aus den geistlichen und weltlichen »Baronen des Reiches« bestehenden Rat (*Council*) und die 24 *Keys*, die als »freie Grundbesitzer, die besten Männer des Volkes« bezeichnet wurden. Diese vertraten die 16 Kirchengemeinden der Insel, während die 8 Überzähligen als ideelle Repräsentanten der an Schottland abgetretenen Hebriden angesehen

⁹⁾ Zur mittelalterlichen Geschichte: Airne, *The Story of the Isle of Man*, 2 Bände (Douglas 1949–1964).

¹⁰⁾ Airne, a. a. O. Bd. 2, S. 85.

¹¹⁾ Für £ 70000/–; 1825 wurden auch die Grundherrschaftsrechte für £ 486000/– gekauft. Vgl. Bolton, in Kneale; Bolton, *Manx Constitution and Financial Aspects of Manx Government* (Douglas 1967), S. 9.

¹²⁾ Moore, *The Effect of the Act of 1765*, *Proceedings of the Isle of Man Natural History and Antiquarian Society*, Bd. 7 (1966), S. 1 ff.

¹³⁾ Wie das verwandte isländische *thingvellir* bedeutet er »Thingstätte« und wurde dann auch für die Institution selbst verwandt; vgl. Craine, *Tynwald* (Douglas 1961), S. 5.

wurden. So will es jedenfalls die Adresse der Stände an den König Sir John Stanley II. von 1417, mit deren würdevollen Einleitungsworten

“Our Doughtfull and Gracious Lord, this is the Constitution of old Time, the which we have given in our Days, how yee should be governed on your Tynwald Day”

noch heute die Sammlung des geltenden Rechts von Man beginnt¹⁴⁾. Auch neuere Forschung hat keine bessere Erklärung finden können¹⁵⁾. Natürlich wäre es verfehlt, der mittelalterlichen Ständerversammlung die Funktionen eines modernen Parlaments beilegen zu wollen, zumal es vor 1417 überhaupt keine Gesetzgebung gab, sondern nur Auslegung des »in der Brust verwahrten« Gewohnheitsrechts (*breast laws*) durch die berufenen Gesetzesprecher (*deemsters*).

Auch von einer eigentlichen Wahl der als Volksvertreter geltenden *Keys* ist nichts bezeugt, wenn auch die Bezeichnung selbst wahrscheinlich auf das nordische Verbum *kjosa* = »wählen« zurückzuführen ist¹⁶⁾. Im Verlauf der Stanley-Herrschaft hatte sich jedenfalls das alles andere als demokratische System herausgebildet, daß die *Keys* ihr Amt auf Lebenszeit ausübten und Vakanzten dergestalt durch Kooptation aufgefüllt wurden, daß die verbleibenden Mitglieder dem Herrn bzw. seinem Gouverneur¹⁷⁾ zwei Kandidaten vorschlugen, aus denen dieser den ihm genehmen auswählte und ernannte¹⁸⁾. Die Sitzungen des Gremiums schließlich waren bis 1822 stets nichtöffentlich, so daß auch von einer Kommunikation zwischen dem Volk und seinen Vertretern keine Rede sein konnte.

Immerhin aber waren hier altehrwürdige Institutionen vorhanden, die nach dem Heimfall der Insel an die britische Krone 1765 als Sammelpunkt des Eigenbewußtseins dienen konnten und die auch durchaus reformfähig waren, wie die folgende Entwicklung zeigen sollte. Bis sie einsetzte, verging allerdings ein Jahrhundert, das von einem scheinbar hoffnungslosen Kampf des Volkes von Man gegen die Londoner Behörden einerseits und gegen die den *Tynwald* bildende einheimische Oligarchie andererseits ausgefüllt war¹⁹⁾. Während die einen durch entsandte Beamte zwar eine geordnete Verwaltung einrichteten, aber auch alle dadurch erwirtschafteten

¹⁴⁾ Statutes of the Isle of Man, Bd. 1, secs. 1, 28.

¹⁵⁾ Megaw; Cubbon, The 24 Keys, in: Kermeen (Hrsg.) Centenary of the Popularly Elected House of Keys (Douglas 1966), S. 12–22.

¹⁶⁾ Craine, a. a. O., S. 13; die Deutung *Keys* = »Schlüssel«, nämlich der Gesetze, ist volksetymologisch, wenn sie auch in lateinischen Urkunden als *clavis legis* auftritt.

¹⁷⁾ Die Stanleys residierten nur selten auf der Insel und ließen sich durch einen Gouverneur vertreten.

¹⁸⁾ Kneale, in: Kneale; Bolton, a. a. O. (oben Anm. 11), S. 3; Kermode, a. a. O. (oben Anm. 3), S. 26.

Überschüsse in die Staatskasse des Vereinigten Königreichs abführten, hielten die anderen, obwohl weitgehend entmachtet, starr an ihren überkommenen Privilegien und dem oligarchischen Charakter der Institutionen fest. London verweigerte der Insel die Selbstverwaltung unter Hinweis auf den undemokratischen Charakter ihrer Vertretungskörperschaften, diese verweigerten die Reform, solange sie nicht zumindest die Kontrolle über die eigenen Finanzen zurückerhielten²⁰).

Erst 1866 gelang es dem Gouverneur Lord Loch, das britische Innenministerium und – in einer dramatischen Sitzung – die *Keys* Zug um Zug zu den gegenseitig geforderten Konzessionen zu bewegen: Großbritannien gewährte den *Keys* weitgehende Kontrolle über die Inselfinanzen und behielt sich nur einen festen Anteil der Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten vor, die *Keys* ihrerseits beschlossen die unmittelbare Wahl ihrer Mitglieder.

Beim Wahlrecht kam es zu zwei bemerkenswerten Besonderheiten gegenüber dem britischen Vorbild: wie überall im angelsächsischen Rechtskreis war zwar die relative Mehrheitswahl selbstverständlich, aber nicht durchweg in Einmannwahlkreisen. Vielmehr wurde die Insel in zehn Wahlkreise eingeteilt, wobei in der größten Stadt Douglas und in den sechs ländlichen Wahlkreisen je drei, in den drei kleineren Städten aber je ein Abgeordneter zu wählen waren. Das aktive Wahlrecht war den Anschauungen der Zeit entsprechend auf Haushaltsvorstände mit einem bestimmten Mindesteinkommen beschränkt, wurde aber auch den diese Voraussetzungen erfüllenden Frauen gewährt, während Großbritannien selbst erst 1918 ein beschränktes Frauenstimmrecht erhielt²¹).

Mit dieser Reform und mit dem 1869 folgenden Umzug von Gouverneur, Rat und *Keys* aus dem verschlafenen Castletown in das aufstrebende Douglas begann der noch andauernde Prozeß der von weiterer Demokratisierung begleiteten Herausarbeitung der eigenen Zuständigkeiten der Inselorgane und ihrer Abgrenzung gegenüber den Befugnissen der Londoner Zentrale, mit deren vorläufigem Ergebnis wir uns nun zu befassen haben.

¹⁹) Moore, a. a. O. (oben Anm. 12), S. 4–6; Kermeen, a. a. O. (oben Anm. 3), S. 4, 5; vgl. schon Report of the Commissioners of Inquiry for the Isle of Man Made in the Year 1792, neu hrsg. von Sherwood (Douglas 1882).

²⁰) *Keys*-Beschluß von 1853; vgl. Moore, a. a. O., S. 6; Bolton, in: Kneale; Bolton, a. a. O. (oben Anm. 11), S. 9.

²¹) Kneale, in: Kneale; Bolton, a. a. O., S. 3, 4; Moore, a. a. O., S. 6; Gutachten des britischen "Home Office", abgedruckt Report ... 1959, a. a. O. (oben Anm. 8), Bd. 2, S. 134 ff.; vgl. Sitzungsprotokoll der *Keys* vom 16. 3. 1866, abgedruckt Kermeen, a. a. O. (oben Anm. 15), S. 23–34; vgl. auch britischer Isle of Man Customs, Harbour and Public Purposes Act, 1866.

Bleiben wir zunächst bei der Legislative, so ist die fast vollständige Demokratisierung der *Keys* und – damit parallel – deren wachsendes Gewicht gegenüber dem Rat (und dem Gouverneur) festzustellen: Nach dem "Representation of the People Act, 1961"²²⁾, steht das Wahlrecht allen seit 12 Monaten in Man ansässigen britischen und irischen volljährigen Staatsangehörigen zu; daneben gibt es Pluralstimmen für Grundbesitz von mindestens £ 8/- Jahreswert, sofern dieser in einem anderen Wahlkreis belegen ist als der Wohnsitz²³⁾. Die Zahl der Wahlkreise ist durch Vierteilung der Hauptstadt Douglas auf 13 angewachsen, wobei in zwei Wahlkreisen je drei, in sieben je zwei und in vier je ein Abgeordneter gewählt werden²⁴⁾.

Auch an dem bis 1911 ausschließlich aus von der Krone ernannten Amtsträgern bestehenden Rat (jetzt *Legislative Council*) ist die Welle der Demokratisierung nicht spurlos vorübergegangen: Nach den letzten Änderungen durch Isle of Man Constitution Acts, 1961 und 1965²⁵⁾, besteht er aus dem Gouverneur (*Lieutenant Governor*), der den Vorsitz führt, aber nur bei Stimmgleichheit abstimmen darf, drei *ex officio*-Mitgliedern – dem anglikanischen Bischof von »Sodor und Man«, dem *First Deemster* (einem der beiden Berufsrichter der Insel) und dem *Attorney General* (etwa Generalstaatsanwalt) – zwei vom Gouverneur ernannten und fünf von den *Keys* gewählten Mitgliedern²⁶⁾.

Gesetzesvorlagen können wahlweise in jeder der beiden Kammern eingebracht werden. Zur Verabschiedung ist ein Mehrheitsbeschluß jeder Kammer erforderlich. Vor der soeben geschilderten Reform des Rates war es also den von der Krone ernannten Mitgliedern möglich, kraft ihrer Mehrheit jeden Beschluß der Volksvertreter zu blockieren, ohne daß die Londoner Regierung oder ihr Gouverneur sich zu exponieren brauchte. Durch das Reformgesetz von 1965 wurde zusätzlich das Veto des Rates auf zwei Jahre begrenzt: Bleiben die *Keys* auch im dritten Jahr bei ihrem Beschluß, so wird die Zustimmung des Rates fingiert²⁷⁾.

Haben beide Kammern zugestimmt, bzw. die *Keys* das Veto des Rates überwunden, so ist noch eine gemeinsame Sitzung als "Court of Tynwald" erforderlich, in der die Vorlage von den zustimmenden Mitgliedern unterschrieben wird. Solche gemeinsamen Sitzungen unter Vorsitz des Gouver-

²²⁾ Kneale, in: Kneale; Bolton, a. a. O., S. 4.

²³⁾ Versuche der *Keys* zur Beseitigung der Pluralstimmen blieben bisher erfolglos: Kermode, a. a. O. (oben Anm. 3), S. 25.

²⁴⁾ Kermode, a. a. O., S. 25.

²⁵⁾ Siehe Kermode, a. a. O., S. 23.

²⁶⁾ Kermode, a. a. O., S. 21. Vgl. Report ... 1959, Bd. 1, a. a. O. (oben Anm. 8), S. 11–22.

²⁷⁾ Kneale, in: Kneale; Bolton, a. a. O. (oben Anm. 11), S. 5.

neurs dienen auch der Abhaltung von Grundsatzdebatten. Abgestimmt wird aber in jedem Falle getrennt²⁸⁾. Die unterschriebene Vorlage wird nun vom Gouverneur zwecks Einholung der königlichen Zustimmung (*Royal assent*) an den britischen Innenminister (*Home Secretary*) geleitet. Diese Zustimmung ist aber im Gegensatz zu der bei Gesetzesbeschlüssen des britischen Parlaments keine bloße Formsache, sondern eine politische Entscheidung der "Queen in Council", bei der dem Rat des Innenministers die entscheidende Rolle zufällt²⁹⁾. Ist die Zustimmung erteilt, so geht das Gesetz zurück nach Douglas, wo zum Inkrafttreten die Bekanntgabe der königlichen Zustimmung durch den Gouverneur in einer weiteren gemeinsamen Sitzung des *Tynwald* erforderlich ist. Auch jetzt aber ist das Gesetz erst vorläufig in Kraft, denn noch fehlt die Bekanntgabe in öffentlicher Volksversammlung unter freiem Himmel: Hierzu tritt der *Tynwald* jährlich am Mittsommerstage des julianischen Kalenders (heute 5. Juli) auf dem *Tynwald*-Hügel in St. John's in feierlicher Sitzung zusammen. Hier werden nun die Überschriften aller im vergangenen Jahr angenommenen Gesetze auf Manx und Englisch verlesen, womit sie endgültig in Kraft treten. Dies ist übrigens die einzige Gelegenheit, bei der die fast ausgestorbene einheimisch-keltische Sprache verwendet werden muß³⁰⁾.

Kommt schon in diesem Verfahren die starke Stellung der britischen Krone, d. h. der britischen Regierung, als Oberherrn zum Ausdruck, so tritt diese noch deutlicher in der Vollzugsformel der Gesetze in Erscheinung, die, anders als die vergleichbare Formel des voll souveränen britischen Parlaments, mit einer Petition beginnt³¹⁾. Auch ist hier auf die unbestrittene Befugnis des britischen Parlaments hinzuweisen, Gesetze durch Nennung der Insel Man im Text in ihrer Geltung auf diese auszudehnen. Traditionell, d. h. seit dem Kompromiß von 1866, wurde diese Befugnis auf den Gebieten der auswärtigen Beziehungen, der Verteidigung, Polizei, des Post- und Fernmeldewesens und der Festsetzung der Zoll- und Steuersätze in Anspruch genommen. 1958 trat das Parlament diese Befugnis in Polizei-, Zoll- und Steuersachen an den *Tynwald* ab, nachdem sich die Insel in einem Regie-

²⁸⁾ Kneale, in: Kneale; Bolton, a. a. O., S. 6.

²⁹⁾ Kermode, a. a. O., S. 20; Gutachten des britischen Home Office, Report ... 1959, Bd. 2, a. a. O. (oben Anm. 8), S. 137.

³⁰⁾ Kneale, in: Kneale; Bolton, a. a. O., S. 2 f.

³¹⁾ "Isle of Man, to Wit: We, your Majesty's most dutiful and loyal subjects, the Lieutenant Governor, Council, Deemster and Keys of the said Isle do humbly beseech your Majesty that it may be enacted, and be it enacted by the Queen's Most Excellent Majesty by and with the advice and consent of the Lieutenant Governor, Council, Deemster and Keys, in Tynwald assembled, and by the authority of the same, as follows (that is to say): ...".

rungsabkommen (!) von 1957 verpflichtet hatte, bei Zöllen und Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Biersteuer (*sic!*) nicht von den britischen Vorschriften und Sätzen abzuweichen³²). Dieses Abkommen – zusammen mit einem zweiten vom gleichen Datum, das den Verwaltungskostenbeitrag der Insel an die Staatskasse des Vereinigten Königreichs auf eine der wiedergewonnenen Finanzhoheit entsprechende neue Grundlage stellt – ist für uns auch dadurch interessant, daß es auf seiten der Insel Man vom Gouverneur und vom *Speaker* der *Keys* unterzeichnet wurde³³). Hierin wird einmal der umfassende Charakter des britischen "Government"-Begriffs deutlich, der nicht nur die Exekutive, sondern die gesamte Staatsgewalt umfaßt, zum anderen aber die etwas erstaunliche Tatsache, daß die reiche manx'sche Verfassungsentwicklung eine eigenständige Exekutive nicht hervorgebracht hat.

Dies hängt wohl damit zusammen, daß die Exekutive seit dem Ende der einheimischen Dynastie stets inselfremd gewesen war und die Vertretung der Eigeninteressen den altüberlieferten Legislativorganen zufiel. Gegenüber dem oben geschilderten Eindringen der Exekutive in die Legislative durch die Besetzung des Rates ist aber jetzt eine weitgehende Übernahme von Exekutivfunktionen durch die Legislative festzustellen: Noch vor wenigen Jahrzehnten konnte man mit einiger Berechtigung behaupten, der Gouverneur sei die Exekutive der Insel, denn bei ihm liefen alle administrativen Befugnisse zusammen³⁴). Seit aber 1874 mit dem *Highways Board* der erste Verwaltungsausschuß des *Tynwald* gebildet wurde, sind allmählich fast alle Aufgaben der Inselverwaltung auf 15 Verwaltungsausschüsse (*Boards*) des *Tynwald* übergegangen, die sich jeweils einen eigenen Verwaltungsunterbau geschaffen haben. Dieses aus der Praxis der englischen Kommunalverwaltung entlehnte System bringt es trotz der Hinzuziehung von Bürgervertretern in einzelnen *Boards* (wie in den Verwaltungsdeputationen unserer Hansestädte) mit sich, daß alle Mitglieder der beiden Kammern des *Tynwald* mindestens einem *Board* angehören. So sind alle Angehörigen der Legislative gleichzeitig an der Exekutive beteiligt. Da aber infolge des Fehlens eines ausgebildeten Parteiensystems auch die gewählten *Keys* keinem Fraktionszwang unterworfen sind, ist es nichts Ungewöhnliches, daß sich Mitglieder in der Debatte gegen Vorschläge ihres eigenen Ausschusses wenden und auch entsprechend abstimmen³⁵).

³²) Moore, a. a. O. (oben Anm. 12), S. 10–12; Bolton, in: Kneale; Bolton, a. a. O. (oben Anm. 11), S. 11; vgl. Report ... 1959, Bd. 1, a. a. O., S. 32 f.; Abkommen abgedruckt Report ... 1959, Bd. 2, a. a. O., S. 271.

³³) Auf britischer Seite unterzeichnete der Innenminister (*Home Secretary*).

³⁴) Ker mode, a. a. O., S. 36; vgl. Report ... 1959, Bd. 1, a. a. O., S. 26 ff.

³⁵) Ker mode, a. a. O., S. 35; Report ... 1959, Bd. 1, a. a. O., S. 38 ff.

Diese vollständige Beherrschung der Verwaltung durch das Parlament fand ihre Grenze darin, daß vor den Abkommen von 1957 der *Tynwald* kein Mitwirkungsrecht in Finanzfragen hatte, die allein dem Gouverneur vorbehalten waren. Auch nach dem Erlaß der Ausführungsgesetze zu diesen Abkommen³⁶⁾ bleibt der Gouverneur Finanzminister (*Chancellor of the Exchequer*), doch wurde ihm in Gestalt des als 16. Verwaltungsausschuß des *Tynwald* gebildeten *Finance Board* ein Beratungsorgan zur Seite gestellt. Die Praxis scheint sich so zu entwickeln, daß der Gouverneur dem Rat des Vorsitzenden dieses Finanzausschusses folgt und dieser allmählich in die Stellung eines Finanzministers hineinwächst³⁷⁾. Ein äußeres Zeichen der neugewonnenen Finanzhoheit ist übrigens die gesetzlich geschaffene und auch verwirklichte Befugnis zur Herausgabe eigener Banknoten bis zur Höhe von £ 1.500 000, die – in ihrem Geltungsbereich auf die Insel beschränkt – neben den britischen Noten und Münzen im Umlauf sind³⁸⁾.

Da sich das Fehlen eines einheitlichen Exekutivorgans immer wieder störend bemerkbar machte – denn die 16 *Board*-Vorsitzenden bilden kein eigenes Gremium –, wurde 1946 auf Grund eines Erlasses des britischen Innenministers an den Gouverneur versuchsweise ein Exekutivrat (*Executive Council*) als Beratungsorgan für den Gouverneur geschaffen. Auf Grund fehlender eigener Zuständigkeiten zu einem Schattendasein verurteilt, wurde dieses Gremium doch von der Untersuchungskommission von 1959 als mögliche Keimzelle eines künftigen, dem *Tynwald* verantwortlichen Kabinetts erkannt. Den Vorschlägen der Kommission folgend, wurde der Exekutivrat 1961 in der Verfassung verankert³⁹⁾. Er setzt sich jetzt neben dem Gouverneur als Vorsitzenden aus dem Vorsitzenden des *Finance Board*, vier vom *Tynwald* gewählten weiteren *Board*-Vorsitzenden und zwei vom Gouverneur ernannten *Tynwald*-Mitgliedern, die nicht Ausschußvorsitzende sind, zusammen. Die wöchentlichen Sitzungen des Exekutivrats dienen der Festlegung der politischen Richtlinien, und die Praxis hat gezeigt, daß der Gouverneur stets den Vorschlägen dieses Gremiums gefolgt ist. So ist zu erwarten, daß der Exekutivrat in naher Zukunft auch echte Exekutivbefugnisse erhalten und damit zur eigentlichen Inselregierung werden wird⁴⁰⁾.

³⁶⁾ Finance Act, 1958, und Finance Board Act, 1961.

³⁷⁾ K e r m o d e, a. a. O. (oben Anm. 3), S. 39, 40; B o l t o n, in: Kneale; Bolton, a. a. O., S. 11; vgl. Report ... 1959, Bd. 1, S. 34 ff.

³⁸⁾ Isle of Man Government Notes Act, 1961; B o l t o n, in: Kneale; Bolton, a. a. O., S. 12.

³⁹⁾ Isle of Man Constitution Act, 1961; K n e a l e, in: Kneale; Bolton, a. a. O., S. 7; K e r m o d e, a. a. O., S. 40 ff.; Report ... 1959, Bd. 1, a. a. O., S. 37.

⁴⁰⁾ K e r m o d e, a. a. O., S. 41.

Nach Legislative und Exekutive soll nun auch der Justiz ein kurzer Blick gewidmet sein, bei der das Abhängigkeitsverhältnis von Man zum Vereinigten Königreich ebenfalls eine eigenartige Ausprägung erfahren hat. Den Übergang von der Exekutive her bildet der *Attorney General*, dem wir schon als Mitglied des *Legislative Council* begegnet sind. Von der Krone aus der Anwaltschaft (*Bar*) der Insel ernannt, übt er neben seiner Hauptaufgabe als Generalstaatsanwalt auch Funktionen aus, die einem Justizminister zukommen, wie Überprüfung aller Gesetzesvorlagen auf ihre Rechtsförmlichkeit. Daneben steht er dem *Tynwald* als Rechtsberater zur Verfügung⁴¹⁾. In erster Linie aber soll nicht von ihm, sondern von den beiden *Deemsters*, den einzigen Berufsrichtern der Insel, die Rede sein. Auch den *First Deemster* mit dem Zusatztitel *Clerk of the Rolls*, der bis 1911 von einem dritten Berufsrichter geführt wurde, haben wir schon als Mitglied des *Legislative Council* kennengelernt. Bis 1965 gehörte auch der *Second Deemster* dieser Körperschaft an. Hierin sowie in der gesonderten Nennung in den Gesetzespräambeln klingt an, daß die Richter im Mittelalter als besonderer Reichsstand (*Estate of the Realm*) galten⁴²⁾.

Was nun die Rechtsprechung selbst angeht, so fungiert ein *Deemster* – auch er von der Krone aus der *Manx Bar* ernannt – als Einzelrichter als erste Instanz. Berufungsinstanz – *Court of Appeal* – ist der nicht in erster Instanz mit dem Fall befaßte *Deemster* zusammen mit einem reisenden Richter des *Northern Circuit* des englischen Obergerichts (*High Court of Justice*). Obwohl ausschließlich das Gewohnheitsrecht und die Gesetze von Man angewendet werden, wird in dieser Beteiligung eines englischen Richters die abhängige Stellung der Insel deutlich. Revisionsinstanz schließlich ist nicht wie im Vereinigten Königreich das Oberhaus (*House of Lords*), sondern wie bei den diese Jurisdiktion noch anerkennenden Dominien das *Judicial Committee of the Privy Council*, was mit »Rechtsausschuß des Staatsrats« nur unzulänglich übersetzt werden kann⁴³⁾.

Versuchen wir, aus dieser Betrachtung der Geschichte und der heutigen Gestalt und Funktion der Staatsinstitutionen der Insel Man eine Antwort auf die Frage nach ihrer staatsrechtlichen Stellung zu finden, so müssen wir bekennen, daß es schwierig ist, diese so eindeutig zu formulieren, wie es der Methode des deutschen Rechtsdenkens, aber eben nicht den pragmatischen Ergebnissen angelsächsischer Rechtspraxis entspricht. Historisch gesehen ist die Insel Man seit dem Kauf der Souveränitätsrechte von 1765 ein

⁴¹⁾ Report ... 1959, Bd. 1, a. a. O., S. 18 ff.

⁴²⁾ K e r m o d e, a. a. O., S. 21; Report ... 1959, Bd. 1, a. a. O., S. 15 ff.; vgl. *Isle of Man Constitution Act*, 1965.

⁴³⁾ H o l l a n d, in: Keeton; Lloyd, Bd. 1, a. a. O., S. 489 ff.

Eigenlehen der britischen Krone, das sich auf Grund alter Überlieferungen trotz über zweihundertjähriger Identität von Vasall und Oberherr weitgehende Autonomierechte bewahren konnte. In der heutigen Staatspraxis aber sind eigenständige Körperschaften und Verwaltungsinstitutionen des britischen Suzeräns eine so enge personelle und sachliche Verflechtung eingegangen, daß ein staatenstaatliches Gebilde völlig eigener Art entstanden ist, das auch gegenüber den heute ähnlich erscheinenden, aber aus völlig anderer Wurzel stammenden Institutionen der Kanalinseln Guernsey und Jersey beachtliche Unterschiede aufweist.

Karl L e u t e r i t z , Bad Godesberg